



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
6. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.05.2021  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 20:42 Uhr  
Ort: im Gemeindesaal Hallbergmoos

---

**Erster Bürgermeister**

Nidermair, Josef

**Mitglieder des Gemeinderates**

Brosch, Sabina  
Ecker, Helmut  
Edfelder, Damian  
Edfelder, Silvia  
Fischer, Josef  
Gebhard, Alexandra  
Hartshauser, Hermann  
Henning, Thomas  
Holzmann, Andrea  
Knieler, Tanja  
Krätschmer, Christian  
Kronner, Stefan  
Lemer, Heinrich  
Loibl, Markus  
Mey, Marcus, Dr.  
Oldenburg-Balden, Christiane  
Reiland, Wolfgang  
Reitmeyer, Michaela  
Rentz, Stefan  
Schirsch, Christian  
Straub, Christian  
Streitberger, Markus  
Wäger, Robert  
Zeilhofer, Rudolf

**Schriftführer**

Hareiter, Isabel

**Verwaltung**

Freund, Steffi  
Grüning, Thomas  
Grünwald, Kristina  
Hollmer, Julia  
Zimmermann, Frank

**Es fehlen entschuldigt:**

# TAGESORDNUNG

## öffentliche Sitzung

1. Vereidigung des neugewählten Ersten Bürgermeisters
2. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister
3. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 13.04.2021
4. Bekanntgaben
- 4.1 Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG - Verzicht auf Antragstellung
- 4.2 Bekanntgabe über die Anwendung einer Fremdfirmenrichtlinie
- 4.3 Parkhaus Messerschmittstraße 3
- 4.4 Ggf. mündliche Bekanntgaben
5. Bestellung des Vertreters und dessen Stellvertreter in der Fluglärmkommission
6. Haushalt 2021
7. Stellenplan 2021
8. Verlängerung der Straße „Am Bach“ als Fahrradweg bis Ismaninger Straße  
Antrag Nr. 22 AK Radverkehr
9. Vollzug des Wassergesetzes; Verfahren zum Erlass einer  
Festsetzungsverordnung des Landratsamtes Freising über das  
Überschwemmungsgebiet an der Isar (Gewässer 1. Ordnung), Fluß-km 91,0 -  
129,4 - Hier: Anhörungsverfahren
10. Freiwillige Feuerwehr Hallbergmoos; Bestätigung des Kommandanten und  
seines Stellvertreters
11. Vorschläge zur Änderung der Zuschussrichtlinie Elektromobilität
12. Anfragen (keine)
13. Bürgerfragestunde (keine)

## **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt Ö7 „Stellenplan 2021“ vor dem Tagesordnungspunkt Ö6 „Haushalt 2021“ behandelt wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1. Vereidigung des neugewählten Ersten Bürgermeisters**

---

#### **Sachverhalt**

Der neugewählte Erste Bürgermeister Josef Niedermair wird vom Zweiten Bürgermeister Helmut Ecker vereidigt.

Hierbei hat der neugewählte Erste Bürgermeister den in Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **2. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister**

---

#### **Sachverhalt**

Der Erste Bürgermeister erhält für die durch das Amt bedingte Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen (KWBG).

Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung muss sich innerhalb der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Für Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen kreisangehöriger Gemeinden beträgt dieser Rahmen 246,31 € bis 809,65 € (Stand 1. Januar 2021). Diese Beträge werden an Besoldungserhöhungen angepasst.

Bisher wurde der Höchstsatz gewährt.

## **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Die finanziellen Mittel sind im Haushalt eingeplant.

## **Beschluss**

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister wird innerhalb des vorgegebenen Rahmensatzes gem. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG auf den Höchstbetrag festgesetzt.

**Abstimmung: Ja 23 Nein 0**

Gemeinderatsmitglied Knieler abwesend.

Stimmenthaltung von Bürgermeister Niedermair wegen persönlicher Beteiligung.

## **3. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 13.04.2021**

---

### **Beschluss:**

Das öffentliche Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 13.04.2021 wird genehmigt.

**Abstimmung: Ja 24 Nein 0**

Stimmenthaltung von Bürgermeister Niedermair wegen Abwesenheit.

## **4. Bekanntgaben**

---

### **4.1 Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG - Verzicht auf Antragstellung**

---

#### **Sachverhalt**

Wie jedes Jahr wurden der Gemeinde Hallbergmoos die Antragsunterlagen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG übersandt. Eine Bedarfszuweisung wird denjenigen Gemeinden gewährt, die finanzielle Schwierigkeiten begründen und damit wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen können. Neben den klassischen Bedarfszuweisungen werden seit 2012 auch Stabilisierungshilfen für demografische bzw. strukturelle Härten gewährt.

Die Gemeinde Hallbergmoos hat seit Jahren keine Bedarfszuweisungen mangels finanzieller Notlage erhalten. Seit 1999 wird auf eine Antragstellung gänzlich verzichtet.

In der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im vergangenen Jahr trotz Coronapandemie ein positiver Cashflow in Höhe von 15,126 Mio. Euro erwirtschaftet werden. Dies beruht vor allem auf den Gewerbesteuerausgleich des Landes in Höhe von 15,4 Mio. Euro. Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,77 Mio. Euro auf 70,82 Mio. Euro erhöht. Es besteht für das Jahr 2020 keinerlei Erfolgsaussicht auf eine Bedarfszuweisung.

Wie im Entwurf des Haushalts 2021 dargestellt, kann selbst bei einer zahlungswirksamen Kreisumlage in Höhe von 17,350 Mio. Euro aller Voraussicht nach ein positives Ergebnis im Jahr 2021 erwirtschaftet werden. Dies ist hauptsächlich auf eine einmalige Gewerbesteuernachzahlung in Höhe von ca. 15 Mio. Euro zurückzuführen. Somit lässt sich für das Haushaltsjahr 2021 ebenfalls keine finanzielle Notlage begründen, die eine Bedarfszuweisung rechtfertigt.

Auf die Antragstellung wurde folglich verzichtet.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **4.2 Bekanntgabe über die Anwendung einer Fremdfirmenrichtlinie**

---

#### **Sachverhalt**

Die Arbeitsschutzrichtlinie für Fremdfirmen – Fremdfirmenrichtlinie – regelt die Organisation und Durchführung des Einsatzes von Fremdfirmen und sonstigen Beauftragten bei der Gemeinde Hallbergmoos. Sie dient der Koordination und Durchsetzung von Anforderungen des Arbeits- und Gesundheits-, Umwelt- und sowie des Brandschutzes beim Einsatz von Fremdfirmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Hallbergmoos und ist immer dann anzuwenden, wenn mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Besonderheiten des Einsatzortes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die Fremdfirmenrichtlinie der Gemeinde Hallbergmoos ist gültig ab dem 01.05.2021 und ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Zukünftig wird bei entsprechenden Ausschreibungen auf die Richtlinie hingewiesen und diese als Vertragsbestandteil erklärt.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **4.3 Parkhaus Messerschmittstraße 3**

---

#### **Sachverhalt**

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.04.2021 wurde beschlossen vorerst kein Parkhaus an der Messerschmittstraße 3 zu errichten.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat unter anderem gezeigt, dass auf Grund der aktuellen Coronasituation ein wirtschaftlicher Betrieb und Refinanzierung des Parkhauses derzeit schwer darstellbar sind. Aus diesen Gründen gebietet es die wirtschaftliche Vernunft aktuell auf den Bau eines Parkhauses zu verzichten.

Für den Bau des Parkhauses waren Kosten in Höhe von ca. 6,4 Mio. € (brutto) angesetzt.

An gleicher Stelle soll nun ein Parkplatz mit ca. 130 Stellplätzen entstehen. Der derzeitige Kostenrahmen beträgt geschätzt ca. 1.080.000 € (brutto).

Auf dem betreffenden Grundstück kann zu einem späteren Zeitpunkt das Parkhaus errichtet werden, wenn der Bedarf entsprechend vorliegt.

Die Kosten für die derzeitige Parkhausplanung liegen bei ca. 75.000 € (brutto).

## Zur Kenntnis genommen

### 4.4 Ggf. mündliche Bekanntgaben

---

#### 1. Infos über eingegangene Anträge

SPD/Die Grünen:  
Besetzung der Stelle aufsuchende Seniorenberatung

Gemeinderatsmitglieder Oldenburg-Balden und Reitmeyer:  
Information über Personalveränderungen

#### 5. Bestellung des Vertreters und dessen Stellvertreter in der Fluglärmkommission

---

##### Sachverhalt

Nach dem Todesfall Harald Reents ist vom Gemeinderat ein neues Mitglied in der Fluglärmkommission für die Gemeinde Hallbergmoos zu bestellen.

Aus praktischen Erwägungen (Kenntnis des Sachverhaltes) sollte, wie bisher, der erste Bürgermeister als Vertreter bestimmt werden.

##### Beschluss

Erster Bürgermeister Niedermair wird als Vertreter in der Fluglärmkommission bestellt. Stellvertreter bleibt der Zweite Bürgermeister Ecker.

**Abstimmung: Ja 23 Nein 0**

Stimmenthaltung von Erstem Bürgermeister Niedermair und Zweitem Bürgermeister Ecker wegen persönlicher Beteiligung.

#### 6. Haushalt 2021

---

##### Sachverhalt

Die Grunddaten des Haushalts 2021 wurden dem Gemeinderat am 19.04.2021 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die wesentlichen Planungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung sind im **Vorbericht zum Haushalt** dargelegt.

Der **Ergebnishaushalt** weist ein positives Jahresergebnis von 785.270 Euro aus. Der Ergebnishaushalt enthält zudem Aufwendungen, die zu keiner Auszahlung führen, so z.B. Abschreibungen (4.154.154 Euro) und Rückstellungen für Beamtenpensionen (145.000 Euro). Im Ergebnishaushalt ist der Aufwand für die Kreisumlage veranschlagt, der voraussichtlich im

Haushaltsjahr 2021 wirtschaftlich auf der Basis eines Gewerbesteueransatzes von 32,0 Mio. Euro entsteht (19,930 Mio. Euro).

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ein Gewerbesteueransatz von 32,0 Mio. Euro gewählt. Dieser Betrag beruht auf dem aktuellen Anordnungssoll 2021 (19,3 Mio. Euro) und einer voraussichtlichen einmaligen Nachzahlung.

Die **Personalaufwendungen** 2021 belaufen sich auf 7.444.800 Euro. Die Planansätze erhöhen sich gegenüber den Vorjahresansätzen um 2,91 Prozent. Der Haushalt 2021 berücksichtigt Tarifierhöhungen, Wieder- und Neubesetzungen. Die Gemeinderatsmitglieder haben sich in der Herbstklausur dafür entschieden, bestimmte Stellen erst nach einer internen Organisationsuntersuchung freizugeben. Dabei handelt es sich um Stellen, die zwar in den Stellenplänen der letzten Jahre berücksichtigt, aber noch nicht besetzt wurden (siehe Nr. 1.2.8 im Vorbericht).

Die Änderungen zum Stellenplan 2020 werden in der Beschlussvorlage zum Stellenplan 2021 näher erläutert. Können alle Stellen besetzt werden, steigen die Personalaufwendungen in der mittelfristigen Finanzplanung nochmals um 8,22 Prozent auf 8.056.700 Euro.

Die **Instandhaltungsaufwendungen** betragen 4,09 Mio. Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebäudeunterhalt: 2.070.100 Euro
- Wartungsverträge: 242.650 Euro
- Instandhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Straßen, Sportplätze, Parks, Kläranlage): 1.776.000 Euro

Die wichtigsten Instandhaltungsmaßnahmen im Haushalt 2021 sind:

- Hallberghalle: Umbau Geländer (310.000 Euro) und Fassadensanierung (120.000 Euro)
- Kindergarten Wolke: Sanierung Türen, Bodenbeläge, Sanitär (150.000 Euro)
- Kunstrasenplatz Sportpark: Austausch Kunstrasen (485.000 Euro)
- Kläranlage: Reparatur Schäden Kanalbefahrung (100.000 Euro) und weitere Kamerabefahrung (150.000 Euro)
- Straßensanierung (350.000 Euro)

Im **Finanzhaushalt** wird für die laufende Verwaltungstätigkeit bei einem Gewerbesteueransatz von 32,0 Mio. Euro und einer Kreisumlage von 17,350 Mio. Euro ein positives Ergebnis (Pos. 170) in Höhe von 6.616.615 Euro erwartet, so dass ein Finanzierungsbeitrag für den investiven Bereich geleistet werden kann.

Die **dauernde Leistungsfähigkeit** ist bei einem Gewerbesteueransatz von 32,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 gesichert, bei einem Gewerbesteueransatz von 17,0 Mio. in den Jahren 2022 und 2023 und 12,0 Mio. Euro im Jahr 2024 ist die Gemeinde nicht mehr in der Lage, die ordentlichen Schuldentilgungen und darüber hinaus einen Finanzbeitrag zum investiven Bereich zu leisten.

Das **Finanzierungsdefizit der Investitionen** (Pos. 230) beträgt 23,72 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2021 sind z.B. **Grunderwerbe** in Höhe von **17,02 Mio. Euro** geplant, und zwar u.a. für:

- **Grundschulstandort (GRUNDE092): 14.185.000 Euro**
- Landwirtschaft (GRUNDE024): 559.000 Euro
- Zufahrt Hauptstraße (GRUNDE062): 481.000 Euro

Zu den wichtigsten **Hochbaumaßnahmen (8,75 Mio. Euro)** im Haushaltsjahr 2021 gehören:

- Grundschulerweiterung(HOCH004): 2.602.000 Euro (Gesamt: 5.354.000 Euro)
- Erweiterung Kläranlage: Schlammfäulung (HOCH161): 3.500.000 Euro (Gesamt: 4.150.000 Euro)
- Um- und Ausbau Rathaus (HOCH177): 100.000 Euro (Gesamt: 3.250.000 Euro)
- Wohnhaus Predazzoallee (HOCH170): 335.000 Euro (Gesamt: 9.020.000 Euro)

Im Bereich **Tiefbau (5,37 Mio. Euro)** sind die wichtigsten Maßnahmen

- Sanierung Tartanbahn Schulsportanlage (TIEF102): 645.000 Euro
- Kanal: Hauptstr./Grünecker Str. (TIEF111): 500.000 Euro
- Kanal: Baugebiet Amalienstr. West (TIEF232): 300.000 Euro
- Sanierung Kreisstraße FS 12 (TIEF005): 200.000 Euro (Gesamt: 1.800.000 Euro) – 2021: Baubeginn Brückensanierung
- Lärmschutzwand Predazzoallee (TIEF136): 300.000 Euro
- Straße: Kreisverkehr Ludwigstr./Lilienthal (TIEF227): 300.000 Euro (Gesamt: 650.000 Euro)
- Straße: Bypass B301 (TIEF228): 300.000 Euro (Gesamt: 650.000 Euro)

Der negative **Cashflow aus Investitionstätigkeit** kann mit Hilfe des sehr komfortablen Finanzmittelbestandes (70,82 Mio. Euro) gedeckt werden. Die Neubaumaßnahmen können allerdings nur begonnen werden, wenn alle haushaltsrechtlich geforderten Unterlagen (z.B. Kostenanschlag, Folgekostenberechnung) vorliegen. Der Haushalt wird daher (wie jedes Jahr) mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen. Die Gemeinde kann zudem nur in der Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen Leistungsverpflichtungen eingehen, die in den Folgejahren zu Auszahlungen führen.

Es wurden **Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 44,53 Mio. Euro** eingeplant, und zwar u.a. für folgende Baumaßnahmen:

- Um- und Ausbau Rathaus (HOCH177, Teil-HH 1116): 3.150.000 Euro
- Grundschulerweiterung (HOCH004, Teil-HH 2111): 2.752.000 Euro
- Wohnhaus Predazzoallee (HOCH170, Teil-HH 5221): 8.685.000 Euro
- Neubau Mehrgenerationenwohnen Tassiloweg (HOCH188, Teil-HH 5221): 23.830.000 Euro
- Erweiterung Kläranlage: Schlammfäulung (HOCH161, Teil-HH 5381): 650.000 Euro
- Tiefbaumaßnahme: Sanierung Kreisstraße FS 12 (TIEF005, Teil-HH 541101): 1.600.000 Euro
- Tiefbau-Straße: Anbindung Theresienstr.-Hallbergmoos Mitte (TIEF170, Teil-HH 541101): 2.330.000 Euro

Die **EDV-Investitionen** wurden in den vergangenen Haushaltsjahren budgetiert. Um die Arbeit der IT zu erleichtern, wird vorgeschlagen, die EDV-Investitionen (Haushaltsansatz: 1.280.900 Euro), Investitionsnummern beginnend mit EDV) mit 500.000 Euro zu budgetieren. Die EDV-Ansätze sind damit untereinander deckungsfähig, d.h. für Mehrauszahlungen oder für neue Investitionen (z.B. in Folge von Ausfällen) muss keine über- oder außerplanmäßige Auszahlung genehmigt werden.

Unter dieses Budget fallen jedoch nicht die EDV-Investitionen, die im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes und des Bundes finanziert werden. So erhält die Gemeinde voraussichtlich 382.000 Euro über die Programme Digitalpakt, Digitalbudget und die Sonderbudgets Schülerleihgeräte und Lehrerdienstgeräte. Hierfür wurden auf der Auszahlungsseite Haushaltsmittel in Höhe von 444.000 Euro eingeplant und schon teilweise verwendet, z.B. für 71 Schülerleihgeräte, 42 Lehrerdienstgeräte, 52 Tablets und 2 Touchboards.

**Die Gemeinde ist zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 schuldenfrei.**

Es wird vorgeschlagen, im Haushaltsjahr 2021 Kredite in Höhe von insgesamt 8 Mio. Euro aufzunehmen. Dabei handelt sich um einen Kredit über 2,2 Mio. Euro für die Erweiterung der Kläranlage und einen Kredit über 5,8 Mio. Euro, mit dem der kommunale Wohnungsbau Predazzoallee mitfinanziert wird. Beide Kredite wurden schon von der Rechtsaufsicht genehmigt.

**Kreditermächtigung:** Zur Finanzierung des Mehrgenerationenwohnen im Tassiloweg ist vorgesehen, im Haushaltsjahr 2022 einen Kredit in Höhe von 15,8 Mio. Euro aufzunehmen. Die Annahmefrist für das Kreditangebot bei der BayernLabo wurde schon mehrfach verschoben und muss bis zum 30.06.2021 erfolgen. Die Annahme setzt jedoch eine Kreditermächtigung voraus, die über die Haushaltssatzung 2021 erfolgen muss.

Die **Steuerhebesätze** wurden nicht geändert.

**Stellungnahme des Kämmers:** Es wird auf die Ausführungen im Vorbericht hingewiesen zum Gewerbesteueransatz (1.2.2), zur Entwicklung der zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (1.4) sowie in der Schlussfeststellung. Der Haushalt 2021 umfasst trotz eines Investitionsvolumens von 85,05 Mio. Euro nicht die Herstellungskosten der neuen Grundschule und der beiden Feuerwehrhäuser. Die Gesamtverschuldung wird sich vor allem durch die beiden Wohnungsbaumaßnahmen auf 21,96 Mio. Euro am Ende des Planungszeitraums erhöhen.

Die stetig steigenden laufenden Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit (und hier vor allem die Personalauszahlungen) müssen letztlich durch Gewerbesteuereinzahlungen kompensiert werden und fehlen zur Finanzierung von Investitionen.

Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde (einschließlich der geplanten Kredittilgungen) werden mittel- und langfristig Gewerbesteuereinzahlungen von mindestens 21 Mio. Euro benötigt, und zwar ohne einen Finanzierungsbeitrag für zukünftige Investitionen leisten zu können. Aus Sicht des Kämmers ist es derzeit unwahrscheinlich, dass dieser Betrag ab 2024 erzielt werden kann.

## **Budgetrichtlinien der Gemeinde Hallbergmoos**

1. Aufwendungen für Sach- und Dienstaufwendungen (Pos. 130) mit Ausnahme des Kontos 527195 „Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen“ und des Kontos 527135 „Druck- und Kopierkosten“, Transferaufwendungen (Pos. 150) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pos. 160) innerhalb des Haushalts **einer Kostenstelle** bilden eine Bewirtschaftungseinheit (Budget), d.h. sie sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftungsbefugnis (Haushaltsvollzug und -überwachung) obliegt dem/der jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen.
2. Die Summe der Planansätze der Aufwandskonten eines Budgets darf nicht überschritten werden. Die Überschreitung eines einzelnen Kontos ist unerheblich, solange sich dies innerhalb des zugewiesenen Budgets bewegt, also im Einklang mit der Haushaltsplanung steht.
3. Der Teilhaushalt bildet nur ausnahmsweise eine Bewirtschaftungseinheit (Budget): Für die Kostenstellenbereiche Bauhof, Kläranlage, Wohnungsbauförderung (Eigener Wohnungsbau), Rathaus und Sportpark gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit auch zwischen den jeweils zugewiesenen Kostenstellen (Bauhof: KST 111801 bis 111850, Kläranlage: KST 538101 bis 538111, Wohnungsbauförderung (Eigener Wohnungsbau): 522101 bis 522115, Sportpark: 424202 bis 424217 (ohne 424210), Rathaus 111601 bis 111608). Die Budgetierung bezieht sich nur auf den Ergebnishaushalt.
4. Die Teilhaushalte enthalten weitere Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit (z.B. im Teilhaushalt Wirtschaftsförderung, Kinderbetreuung).
5. Zweckgebundene Mehrerträge eines Budgets dürfen für entsprechende Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden (z.B. Spenden).
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets (GWG). Die Deckungsfähigkeit erfolgt für investive Maßnahmen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.

7. Nicht ausgeschöpfte Budgetansätze sind grundsätzlich in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, so dass eine vollständige Inanspruchnahme des Budgets zum Ende des Haushaltsjahres nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Übertragbarkeit (z.B. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten) ist vom jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen im Rahmen der Mittelanmeldung für 2022 zu begründen. Dies gilt auch für bereits erhaltene Rechnungen, die im Haushaltsjahr 2021 aufwandswirksam, jedoch erst im Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam sind.
8. Zeichnen sich innerhalb des Haushalts einer Kostenstelle während des Haushaltsjahres Abweichungen ab, so hat der/die Kostenstellenverantwortliche unaufgefordert das Sachgebiet F1 zu informieren.
9. Laut GR-Beschluss vom 22.10.2019 sind die Aufwendungen für „Veranstaltungen im Kulturbereich“ (Produkt 28102 Kulturveranstaltungen) unter Einhaltung des bewilligten Gesamtbudgets bei den Kostenstellen 281103, 424220, 571101 und 571102 gegenseitig deckungsfähig.

### **Anträge zum Haushaltsplan 2021**

Die Fraktion der SPD stellt nachfolgende Anträge zum Haushalt:

1. Einstellung der Kosten für das Bebauungsplanverfahren für das Naturbad im Sport- und Freizeitpark im Jahr 2021
2. Einstellung der Planungskosten für das Naturbad bis einschl. Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) in 2021 und der Phasen 6-8 (Ausschreibung und Bauüberwachung) in 2022
3. Einstellung der Baukosten des Naturbads in 2022 (und ggf. Restkosten in 2023)
4. Einstellung eines Budgets in Höhe von 5.000 € (in 2021) bzw. 7.500 € in den Folgejahren für den wieder zu belebenden AK Senioren um Spielraum für Aktionen wie neue Parkbänke, Seniorenausflüge und weitere Projekte zu erhalten
5. Einstellung von Personalkosten für eine(n) weitere(n) Azubi

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Zu 1)

Im Haushaltsplan wurden im Teilhaushalt 511 ausreichend Mittel veranschlagt.

Zu 2)

Es müssten Haushaltsmittel in Höhe von 270.000 Euro (2021) und 200.000 Euro (2022) veranschlagt werden.

Zu 3)

Es müssten Haushaltsmittel in Höhe von 2.400.000 Euro (2022) und 200.000 Euro (2023) veranschlagt werden.

### **Gesamtkosten**

Baukosten ca. 2.600.000.- €

Baunebenkosten ca. 470.000.- € (LP 1 - 5 rd. 270.000.- €, LP 6 - 9 rd. 200.000.- €)

**Gesamtkosten: ca. 3.070.000.- €**

Reine Betriebskosten (ohne Badeaufsicht) **ca. 70 .000.- € jährlich**

Enthalten sind Wartungsarbeiten an den Becken und der Filteranlagen, Pflanzenpflege und anfallende Kontrollgänge. Ebenfalls enthalten sind Stromkosten zum Betrieb der Umwälzpumpen, sowie die Befüllung des Naturbades mit Füllwasser/Nachspeisung mit Trinkwasser. Alternativ kann die Befüllung aus einem Brunnen oder einer vorhandenen Quelle erfolgen.

Beckenentleerung und -säuberung sind jährlich durchzuführen und sind damit Teil der Wartungsarbeiten.

In der Betriebskostenschätzung sind keine Unterhaltskosten für das Gebäude und Grünflächen (Rasenpflege) sowie keine Kosten für Badeaufsicht und Badewasseruntersuchungen enthalten. Die Wasseraufsicht ist je nach Art und Betrieb des Bades zusätzlich erforderlich. Eine Badewasseruntersuchung erfolgt gemäß Vorgabe des Gesundheitsamtes. Voraussichtlich in der ersten Saison wöchentlich, ab dem zweiten Jahr 14-tägig. Geschätzter Aufwand: ca. 140,00 € pro Probe.

zu 4)

Von Seiten der Kämmerei wird empfohlen, die Kosten 2021 als überplanmäßigen Aufwand bereitzustellen. Im Haushaltsplan 2022 könnten die Kosten berücksichtigt werden.

Zu 5)

Nach Beschluss des Gemeinderates bildet die Gemeinde alle zwei Jahre aus. Aktuell hat die Gemeinde eine Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr, zum 01.09.2021 beginnt ein weiteres Ausbildungsverhältnis (Vertrag ist bereits unterzeichnet).

Die Einrichtung eines weiteren Ausbildungsplatzes ist nicht zielführend, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer qualitativ guten praktischen Ausbildung (Personalressourcen!). Ebenso ist die räumliche Situation im Rathaus sehr angespannt. Wir haben keinen eigenen Arbeitsplatz für unsere Auszubildenden.

## **Beschluss**

- 1) Antrag der SPD: Beschlussfassung wie beantragt:
  - 1.1. Einstellung der Kosten für das Bebauungsplanverfahren für das Naturbad im Sport- und Freizeitpark im Jahr 2021
  - 1.2. Einstellung der Planungskosten für das Naturbad bis einschl. Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) in 2021 und der Phasen 6-8 (Ausschreibung und Bauüberwachung) in 2022
  - 1.3. Einstellung der Baukosten des Naturbads in 2022 (und ggf. Restkosten in 2023)
  - 1.4. Einstellung eines Budgets in Höhe von 5.000 € (in 2021) bzw. 7.500 € in den Folgejahren für den wieder zu belebenden AK Senioren um Spielraum für Aktionen wie neue Parkbänke, Seniorenausflüge und weitere Projekte zu erhalten
  - 1.5. Einstellung von Personalkosten für eine(n) weitere(n) Azubi
- 2) Die EDV-Investitionen werden mit 500.000 Euro budgetiert.
- 3) Die Budgetrichtlinien der Gemeinde werden genehmigt.
- 4) Die Haushaltssatzung wird unter folgendem Vorbehalt erlassen: Bei Baumaßnahmen müssen vor Erteilung von Aufträgen und von sonstigen Maßnahmen, durch die Ausgaben entstehen, alle Unterlagen gemäß § 12 Abs. 3 KommHV-Doppik vorliegen. Bei Hochbauten, die nicht von geringer finanzieller Bedeutung sind, muss vor Beginn der Maßnahme ein Kostenanschlag nach DIN 276 vorliegen (§ 26 Abs. 3). Bei anderen Baumaßnahmen soll entsprechend verfahren werden. Zudem ist bei erheblichen Investitionen (siehe Übersicht Vorbericht) eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

gemäß § 12 Abs. 2 durchzuführen. Vor Beginn einer Baumaßnahme mit geringer finanzieller Bedeutung müssen bei Hochbauten mindestens eine gebilligte Kostenberechnung nach DIN 276 und ein Bauzeitenplan vorliegen. Bei anderen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren.

5) Die Haushaltssatzung 2021 wird unter diesem Vorbehalt mit folgendem Inhalt erlassen:

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	55.041.349 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	54.256.079 Euro
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	785.270 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	54.004.990 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	47.388.375 Euro
	und einem Saldo von	6.616.615 Euro
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.985.290 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	35.701.110 Euro
	und einem Saldo von	-23.715.820 Euro
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.000.000 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
	und einem Saldo von	8.000.000 Euro
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-9.099.205 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.800.000 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 44.527.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	275 v. H.
b)	für die Grundstücke (B)	275 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

## **7. Stellenplan 2021**

---

### **Sachverhalt**

Die neuen Eingruppierungsvorschriften des 13. Landesbezirkstarifvertrages handwerklicher Bereich Bayern sind noch nicht abschließend im Stellenplan 2021 abgebildet. Der Gemeinderat erhält dazu eine gesonderte Information zur Überleitung der Beschäftigten im handwerklichen Bereich. Im Bereich der Beamten sind zwei neue Dienstpostenbewertungen – durchgeführt durch die Bayerische Verwaltungsakademie – berücksichtigt.

Im Vergleich zum Stellenplan 2020 sind folgende Änderungen zu nennen:  
(Hinweis: VK = Vollkraft)

### **Abteilung P**

#### **Sachgebiet P2 – Tiefbau, Gewässer, Straßenbeleuchtung**

Schaffung einer neuen Planstelle im Umfang von 1,0 VK (39 Wochenstunden) für einen Landschaftsarchitekten (m/w/d) in EG 10 TVöD aufgrund eines erheblich gestiegenen Bedarfs im Bereich Ökokonto, Ausgleichsflächen, Blühflächen und Landschaftsbaumaßnahmen.

#### **Sachgebiet P9 – Bauhof, Haustechnik Außenstellen, Wertstoffhof, Häckselplatz**

Erhöhung des Stellenanteils im Bereich des Wertstoffhofes im Umfang von 0,21 VK (8 Wochenstunden); Neben der Leitung des Wertstoffhofes und der Besetzung des gemeindeeigenen Häckselplatzes wird das Personal des Wertstoffhofes ausschließlich im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungen eingesetzt. Aufgrund der regelmäßigen Tarifsteigerungen und auch durch die Einführung der Großraumzulage seit Januar 2020 reduziert sich dadurch die Anzahl der möglichen Dienste. Für die Durchführung des laufenden Betriebes und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes ist jedoch immer eine Mindestzahl an Personal notwendig. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Stellenplanansatz aufgestockt wird. Die Kostenübernahmeerklärung des Landratsamtes liegt vor.

Die Anhörung des Personalrates gem. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) wurde durchgeführt.

### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt und die voraussichtlichen Personalkosten im Haushaltsplan 2021 eingearbeitet. Bei folgenden Stellen

bedarf es vor der Stellenbesetzung einer abschließenden Genehmigung durch den Gemeinderat:

- Sachgebiet P2 (neu geschaffene Stelle für einen Landschaftsarchitekten)
- Sachgebiet P3 (Gebäudeunterhalt / 3. Stelle)
- Sachgebiet P4 (Baurecht, Bauleitplanung, Grundstücke, Beiträge)
- Sachgebiet S2 (Sicherheit, Verkehrswesen, Jugend - Feuerbeschau)
- Sachgebiet S6 (Mobile Sozialarbeit/aufsuchende Jugendarbeit)

## **Beschluss**

Der Stellenplan 2021 wird als Grundlage für den Haushaltsplan 2021 genehmigt.  
Ein weiterer Auszubildender soll zum 01.09.2021 eingestellt werden.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

## **8. Verlängerung der Straße „Am Bach“ als Fahrradweg bis Ismaninger Straße Antrag Nr. 22 AK Radverkehr**

---

### **Sachverhalt**

Mit Antrag Nr. 22 vom 14.03.2021 beantragt der Arbeitskreis Radverkehr (AKR), dass die Verwaltung als Bauherr beim Amt für ländliche Entwicklung einen Antrag auf Zuschuss für den nachträglichen Ausbau des Weges (Verlängerung der Straße „Am Bach“ als Fahrradweg bis zur Ismaninger Straße) stellt und ein Ingenieurbüro oder den Verband für ländliche Entwicklung mit der Planung für die Realisierung des Vorhabens beauftragt. Der Antrag wurde als Anlage 01 angefügt.

Zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist ein Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung der Maßnahme erforderlich. Wenn der Gemeinderat dem Antrag des AKR zustimmt, ist gleichzeitig der Beschluss für die Durchführung der Maßnahme erforderlich.

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) sowie die Anlagenübersicht für den Bereich Infrastrukturmaßnahmen zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung können aus den Anlagen 02 und 03 zum Beiblatt ersehen werden.

Die Sachverhaltsdarstellung zum Beschluss vom 01.12.2020 bleibt nach wie vor inhaltlich bestehen. Der Beschluss vom 01.12.2020 wurde als Anlage 04 angefügt.

### **Anmerkung Abteilung P:**

*Für die Beantragung des Zuschusses sind umfangreiche Vorarbeiten zu erbringen. Nach der Anlagenübersicht (Anlage 03) sind ein Entwurf nach RE 2012 und ein gemeindeübergreifendes Wegekonzept vorzulegen. Die Erstellung dieser Unterlagen ist sehr zeit- und kostenintensiv. Es könnte im Ergebnis eine Planung erstellt werden, welche zwar den anerkannten Regeln und Normen der Technik entspricht und bezuschusst wird, dafür aber ein Vielfaches der Kosten für eine zweilagige Tränkdecke mit hydraulischer Tragschichtverfestigung verursacht. Aus diesem Grund sollte für den Fall, dass der Gemeinderat eine Befestigung des vorhandenen Feldweges anstrebt (entgegen Beschluss vom 01.12.2020), erst der Aufwand und die Kosten für die Planung und den Ausbau des Feldweges überschlägig ermittelt und einem Minimalausbau (Tränkdecke) gegenübergestellt und dann eine endgültige Entscheidung getroffen werden.*

### **GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

## **Kapitel 1**

### **13.1.3 Fuß- und Radwegenetz**

Dem Bau von Fuß- und Radwegen wird oberste Priorität zugeschrieben.

## **Kapitel 2**

### **6. Freizeit, Sport und Erholung**

Die bestehenden Wege sollten durch Befestigung oder Asphaltierung leichter befahrbar gemacht werden.

Der Arbeitskreis Radverkehr sollte bei allen Planungen von Straßen und Radwegen eingebunden werden.

## **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Im Haushalt sind keine Mittel für die Asphaltierung des bestehenden Feldweges eingeplant. Für den Fall einer positiven Beschlussfassung sind entsprechende Haushaltsmittel als außerplanmäßige Mittel bereitzustellen. Die Kosten für den Ausbau des Weges können momentan nicht abgeschätzt werden. Sie hängen von der genauen Ausführung und von der Höhe des Zuschusses ab. Für das laufende Jahr könnten daher allenfalls Planungskosten in Höhe von ca. 50.000.- € anfallen.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

## **Beschluss**

Antrag von Gemeinderatsmitglied Lemer auf Anhörung des AK-Leiters Dr. Georg Schu.

### **Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

Dem Antrag des AK Radverkehr auf Beantragung eines Zuschusses und Beauftragung eines Ingenieurbüros wird nicht zugestimmt.

Der Weg soll mit einer zweilagigen Tränkdecke mit hydraulischer Tragschichtverfestigung befestigt werden.

Die Kosten in Höhe von ca. 150.000,-- € sind derzeit nicht im Haushalt eingeplant.

Ein Beschluss über die außerplanmäßigen Ausgaben ist gesondert zu fassen.

### **Abstimmung: Ja 16 Nein 9**

Gemeinderatsmitglied Thomas Henning bittet in das Protokoll aufzunehmen, dass aus seiner Sicht neue Erkenntnisse vorliegen.

Bei der Beschlussfassung im Dezember 2020 war nicht bekannt, dass Zuschüsse gewährt werden.

## **9. Vollzug des Wassergesetzes; Verfahren zum Erlass einer Festsetzungsverordnung des Landratsamtes Freising über das Überschwemmungsgebiet an der Isar (Gewässer 1. Ordnung), Fluß-km 91,0 - 129,4 - Hier: Anhörungsverfahren**

---

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 25.03.2021 informiert das Landratsamt Freising, Abt. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, über das Verfahren zum Erlass einer Festsetzungsverordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Isar (Gewässer 1. Ordnung).

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes. Bei der Festsetzung handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die Gemeinde wird aufgefordert Ihre Stellungnahme zum Verfahren bis spätestens **31.05.2021** abzugeben.

Der Entwurf der Verordnung, der Erläuterungsbericht sowie das Kartenmaterial mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sind in der Anlage beigefügt. Die Karten 104 bis 109 stellen die Überschwemmungsflächen im Gemeindegebiet Hallbergmoos dar.

Da ist Überschwemmungsflächen außerhalb der Siedlungsgebiete liegen und eine städtebauliche Überplanung dieser Flächen nicht in Betracht kommt, sollten zu diesem Verfahren keine Bedenken vorgebracht werden.

### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

keine

### **Beschluss**

Die Gemeinde Hallbergmoos hat keine Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet der Isar von Flusskilometer 91,00 bis 129,4.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

## **10. Freiwillige Feuerwehr Hallbergmoos; Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters**

---

### **Sachverhalt**

Die Amtszeit des bisherigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallbergmoos, Herr Walter Schreck, und seines Stellvertreters, Herr Richard Busl, endet zum 15.06.2021.

Gemäß Art. 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) hat der Feuerwehrkommandant für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. Er leitet ihre Einsätze und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes.

Zum Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat bzw. es, den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Der Feuerwehrkommandant wird in geheimer Wahl von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der

Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

Die Feuerwehr Hallbergmoos hat für den Kommandanten einen Stellvertreter. Für ihn gelten die oben genannten Bedingungen entsprechend.

Für die Wahl wurde durch die Gemeindeverwaltung frist- und formgerecht geladen. Die Durchführung erfolgte in der Dienstversammlung am 09.04.2021. Herr Walter Schreck wurde in der Funktion als Kommandant und Herr Richard Busl wurde in der Funktion seines Stellvertreters wieder gewählt. Bei beiden liegt die fachliche und gesundheitliche Eignung für die Funktionen vor. Es sprechen auch keine sonstigen wichtigen Gründe gegen eine Bestätigung.

Die positive Stellungnahme des Kreisbrandrates der Feuerwehren im Landkreis Freising liegt vor.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Walter Schreck zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallbergmoos und die Wahl von Herrn Richard Busl zu seinem Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt am 16.06.2021.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

## **11. Vorschläge zur Änderung der Zuschussrichtlinie Elektromobilität**

---

### **Sachverhalt**

Die Zuschussrichtlinie Elektromobilität ist seit 23.08.2019 in Kraft. Nach ca. 1,5 Jahren sind Anpassungen erforderlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.03.2021 mit den Themen beschäftigt und Empfehlungen ausgesprochen.

### **Verlängerung der Antragsfrist**

Die Zuschussrichtlinie gilt aktuell nur für Anträge, die bis zum 31.12.2020 bei der Gemeinde Hallbergmoos eingegangen sind. Die Antragsfrist der Zuschussrichtlinie PV-Anlagen läuft zunächst bis zum 31.12.2021. Der RPA empfiehlt, die Antragsfrist der Zuschussrichtlinie Elektromobilität bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

### **Streichung der Förderung der Ladeinfrastruktur**

Seit Ende November zahlt die KfW Privatleuten, die sich eine Ladestation zu Hause installieren lassen, einen Zuschuss von 900 Euro für jeden Ladepunkt, den Privatleute an ihrem Haus oder in ihrer Garage installieren. Ladestationen mit zwei Ladepunkten werden mit 1800 Euro bezuschusst. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Förderung sind, dass die Station mit 11 Kilowatt lädt, dass sie an einem nicht öffentlich zugänglichen Stellplatz installiert, und dass sie zu 100 Prozent aus Ökostrom gespeist wird.

Dabei gilt ein Doppelförderungsverbot für Ladeinfrastruktur. Die parallele Inanspruchnahme von zwei oder mehr Förderprogrammen für ein Ladeinfrastrukturvorhaben entspricht gemäß § 264 StGB dem Tatbestand des Subventionsbetruges und ist somit strafbar. Von Seiten der Gemeinde ist jedoch keine Kontrolle möglich, ob der Antragssteller auch eine KfW-Förderung in Anspruch genommen hat.

Der RPA empfiehlt, dass die Förderung der Ladeinfrastruktur nach der Zuschussrichtlinie nur erfolgen soll, wenn eine Förderung durch die KfW nachweislich abgelehnt wird (z.B. bei Anschaffung einer gebrauchten Wallbox).

### **Streichung der Förderung von Beratungsleistungen**

Nach Nr. 5 der Zuschussrichtlinie können Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität mit 80 Prozent der Beratungskosten gefördert werden (netto, max. 2.000 €). Die Beratungen sollen durch eine Potentialanalyse der Antragstellerin/ dem Antragsteller das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein müssen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz. Der Fördersatz und die Bedingungen wurden von der Förderrichtlinie der Stadt München übernommen. Die Förderung zielt dabei in erster Linie auf größere Fuhrparks.

Bei der Gemeinde Hallbergmoos sind bisher zwei Anträge eingegangen, die jedoch im Zusammenhang mit der Anschaffung einzelner Wallboxen für Privatpersonen stehen. Die eingereichten Rechnungen weichen dabei erheblich von denen der Mehrzahl der Antragssteller ab und würden diese ungleich behandeln. So erfolgt die Beratungsleistung bei den übrigen privaten Antragstellern entweder kostenlos im Rahmen der Angebotserstellung oder ist im Kaufpreis enthalten.

Die Kämmerei und der RPA empfehlen, Beratungsleistungen nicht mehr zu fördern.

### **GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

#### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Durch die Einsparungen können die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Elektrofahrzeugen und vor allem für PV-Anlagen mit Batteriespeicher eingesetzt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

#### **Beteiligung des Referenten**

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Stefan Kronner, wird gebeten, Stellung zu nehmen.

#### **Beschluss**

1. Die Antragsfrist der Zuschussrichtlinie Elektromobilität wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

2. Ladeinfrastruktur wird nach der Zuschussrichtlinie nur noch gefördert, wenn eine Förderung durch die KfW nachweislich abgelehnt wurde.'

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

3. Beratungsleistungen für mehrere gewerbliche Fahrzeuge (gewerblicher Fuhrpark einschließlich Ladestationen) werden weiterhin gefördert.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

**12. Anfragen (keine)**

---

**13. Bürgerfragestunde (keine)**

---



Josef Niedermair  
Erster Bürgermeister



Isabel Hareiter  
Schriftführung

